

## **Dynamisches Aktionsprogramm**

Die Agenda 21 ist ein umfassendes dynamisches Aktionsprogramm, das detaillierte umwelt- und entwicklungspolitische Handlungsanweisungen enthält. Die im Folgenden aufgeführten Ziffern entsprechen den jeweiligen (insgesamt 40) Kapiteln der Agenda 21.

### **1. Präambel**

Die Agenda 21 ist Ausdruck eines globalen Konsenses und einer politischen Verpflichtung auf höchster Ebene zur Zusammenarbeit im Bereich von Entwicklung und Umwelt. Ihre Umsetzung ist in erster Linie Aufgabe der einzelnen Regierungen. Sie sind angehalten, entsprechende nationale Politiken, Strategien, Programme und Maßnahmen zu entwickeln und durchzuführen. Die internationale Zusammenarbeit kann diesen Prozess stützen und ergänzen. Gefördert werden soll die umfassend Beteiligung der Öffentlichkeit und die aktive Mitarbeit gesellschaftlicher Gruppen und Nichtregierungsorganisationen.

Die Agenda 21 bedeutet den Beginn einer qualitativ neuen, weltweiten Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung.

### **2. Internationale Zusammenarbeit zur Beschleunigung nachhaltiger Entwicklung in den Entwicklungsländern und damit verbundene nationale Politik**

Die Notwendigkeit günstiger internationaler wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und zielgerichteter nationaler Wirtschaftspolitiken sowie die internationale Zusammenarbeit werden als besonders wichtig angesehen.

### **3. Armutsbekämpfung**

Die Übert ragende Bedeutung der Armutsbekämpfung im Zusammenhang mit einer auf nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung und Entwicklung gerichteten Politik wird hervorgehoben. Außerdem werden die wichtigsten Ziele, Methoden und Instrumente der Armutsbekämpfung aufgeführt.

### **4. Veränderung der Konsumgewohnheiten**

Im Mittelpunkt der Ausführungen steht die Entwicklung von nationalen Politiken und Strategien zur Änderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster.

### **5. Bevölkerungsdynamik und nachhaltige Entwicklung**

Bevölkerungswachstum, Produktionsweisen und Konsummuster geraten zunehmend aus dem Gleichgewicht und gefährden die Lebensgrundlagen des Menschen vor allem in überbevölkerten Gebieten.

Das Kapitel befasst sich mit der:

- verstärkten Analyse und Information bezüglich der Wechselwirkungen zwischen Bevölkerungsdynamik und nachhaltiger Entwicklung.
- Formulierung integrierter nationaler Umwelt- und Entwicklungspolitiken unter Berücksichtigung demographischer Faktoren und Trends.
- Durchführung integrierter Umwelt- und Entwicklungsprogramme auf der lokalen Ebene unter Berücksichtigung demographischer Faktoren.

### **6. Schutz und Förderung der menschlichen Gesundheit**

Gesundheit einerseits und Umweltbedingungen andererseits sind eng miteinander verknüpft. Anstrengungen zum Schutz der Gesundheit bzw. zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation dürfen sich nicht in Linderungsprogrammen oder der Behandlung von Erkrankungen erschöpfen, sie müssen vor allem auf Prävention ausgerichtet sein.

### **7. Förderung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung**

Das schnelle Wachstum der Städte, besonders in den Entwicklungsländern, führt zu schweren Umwelt- und Gesundheitsbelastungen sowie zu sozialen Problemen, denen mit verbesserten Planungs- und Managementmethoden begegnet werden muss.

## **8. Integration von Umwelt- und Entwicklungszielen in die Entscheidungsfindung**

Zur wirksamen Verfolgung von Umweltschutz- und Entwicklungszielen sind

- eine Abkehr von rein sektoraler Umwelt- und Entwicklungspolitik,
- ordnungsrechtliche und ökonomische Instrumente sowie
- eine ausreichende Informationsbasis zur Interdependenz zwischen Umwelt und wirtschaftlicher Entwicklung

erforderlich.

## **9. Schutz der Erdatmosphäre**

Dieses Kapitel enthält Festlegungen zum Schutz der Erdatmosphäre, mit denen die internationale Staatengemeinschaft aufgefordert wird, den nach wissenschaftlicher Erkenntnis drohenden Klimaveränderungen der Erdatmosphäre aus Gründen der Vorsorge zu begegnen.

## **10. Integrierter Einsatz für die Planung und Bewirtschaftung der Bodenressourcen**

Die Bodenressourcen sind dem wachsenden Druck menschlicher Anforderungen und wirtschaftlicher Aktivitäten ausgesetzt, die zu Konkurrenz und Konflikten bei ihrer Nutzung führen. Wenn künftig den menschlichen Ansprüchen einer nachhaltigen Bewirtschaftung entsprochen werden soll, so müssen Boden und Bodenressourcen umweltverträglicher und effizienter genutzt werden. Integrierte Planung und Bewirtschaftung von Bodenressourcen ist der notwendige praktische Ansatz, der auf allen Ebenen angewendet werden soll.

## **11. Bekämpfung der Entwaldung**

Das Kapitel benennt die Maßnahmen, die gegen die fortschreitende Entwaldung und Schädigung der Wälder ergriffen werden müssen. Es ergänzt die in der Walderklärung enthaltenen Festlegungen.

## **12. Bewirtschaftung empfindlicher Ökosysteme: Bekämpfung der Wüstenbildung und der Dürren**

Desertifikation ist ein globales Problem, das neben vielen Entwicklungsländern auch eine Reihe von Industrieländern, so beispielsweise Australien, Nordamerika und einige Staaten der GUS betrifft. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen vor allem Maßnahmen zur Bekämpfung der Wüstenbildung.

## **13. Bewirtschaftung empfindlicher Ökosysteme: Nachhaltige Bewirtschaftung von Berggebieten**

Berggebiete sind für das globale Ökosystem von wesentlicher Bedeutung. Sie sind wichtige Speicher und Quellen von Süßwasser, Mineralien und Energie wie auch Lebensraum vieler Pflanzen- und Tierarten. Angesichts ihres großen Wasserreichtums und der damit verbundenen hydroelektrischen Nutzung erscheint es zwingend, deren Auswirkungen auf die Bergwelt zu untersuchen. Die Nutzung der Berge durch Abbau von Mineralien, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus und Sport kann das für die Bergwelt typische Ökosystem und seinen Reichtum an biologischer Vielfalt beeinträchtigen.

## **14. Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung**

Zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung werden Maßnahmen zur Anpassung der Agrarpolitik und nachhaltiger Bewirtschaftungsmethoden festgelegt.

## **15. Erhaltung der biologischen Vielfalt**

Programme für eine verstärkte Koordination und Zusammenarbeit sollen die Erhaltung der biologischen Vielfalt, möglichst in ihren natürlichen Lebensräumen, und die ausgewogene Nutzung der natürlichen Ressourcen nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit fördern.

## **16. Umweltverträgliche Nutzung der Biotechnologie**

Maßnahmen verbesserter Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler Ebene sind geeignet, um

- die Erforschung und Anwendung bio- und gentechnologischer Verfahren und Produkte voranzutreiben,
- die Verfügbarkeit solcher Verfahren und Produkte weltweit zu gewährleisten,
- die Chancen der Bio- und Gentechnik zu verbessern und

- die Gesundheits- und Umweltrisiken zu analysieren und soweit wie möglich durch Maßnahmen technischer und rechtlicher Art einzugrenzen.

### **17. Schutz der Ozeane, aller Arten von Meeren einschließlich umschlossener und halbumschlossener Meere und Küstengebiete sowie Schutz, rationelle Nutzung und Entwicklung ihrer lebenden Ressourcen**

Angestrebt werden neue, integrierte Methoden für die Bewirtschaftung und Entwicklung der Meere und Küstengebiete unter Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes.

### **18. Schutz der Güte und Menge der Süßwasserressourcen: Anwendung integrierter Ansätze zur Entwicklung, Bewirtschaftung und Nutzung der Wasserressourcen**

Das Kapitel enthält Festlegungen zur Bereitstellung angemessener Mengen von Wasser guter Qualität für die gesamte Weltbevölkerung und die erforderlichen umwelt- und gesundheitspolitischen Maßnahmen.

### **19. Umweltverträglicher Umgang mit toxischen Chemikalien einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung des illegalen internationalen Handels mit toxischen und gefährlichen Produkten**

Die folgenden sechs Programmbereiche werden vorgeschlagen:

- Ausweitung und Beschleunigung der internationalen Bewertung der von Chemikalien ausgehenden Risiken;
- Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien;
- Austausch von Informationen über toxische Chemikalien und Chemikalienrisiken;
- Schaffung von Risikominderungsprogrammen;
- Einrichtung eines wirksamen Gefahrstoffmanagements in den einzelnen Ländern;
- Maßnahmen zur Verhinderung des illegalen internationalen Handels mit toxischen und gefährlichen Produkten.

### **20. Umweltverträgliche Entsorgung gefährlicher Abfälle einschließlich der Verhinderung von illegalen internationalen Verbringungen solcher Abfälle**

Ziel der Bemühungen im Rahmen eines integrativen Lebenszyklusansatzes ist die weitgehende Vermeidung gefährlicher Abfälle und die Verringerung des Abfallaufkommens sowie die Behandlung der Abfälle in einer Weise, die weder gesundheits- noch umweltschädlich ist.

### **21. Umweltverträglicher Umgang mit festen Abfällen und klärschlammsspezifische Fragestellungen**

Im Mittelpunkt steht die umweltverträgliche Entsorgung von festen Abfällen und Klärschlämmen. Der Begriff "feste Abfälle" wird dabei für alle Abfälle verwendet, die nicht als gefährlich eingestuft werden.

### **22. Sicherer und umweltverträglicher Umgang mit radioaktiven Abfällen**

Der sichere und umweltbewusste Umgang mit radioaktiven Abfällen einschließlich Abfallminimierung, Transport sowie Zwischen- und Endlagerung ist aufgrund der spezifischen Eigenschaften dieser Abfälle äußerst wichtig. Deshalb ist beim Umgang mit radioaktiven Abfällen der Schutz der Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten.

### **23. Stärkung der Rolle wichtiger Gesellschaftsgruppen**

Kapitel 23 stellt als Präambel zu den Kapiteln 24 und 32 die Bedeutung der Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen an Entscheidungsprozessen und die Notwendigkeit der Entwicklung neuer Beteiligungsformen für diese Gruppen heraus.

### **24. Globaler Aktionsplan für Frauen zur Erzielung einer nachhaltigen und gerechten Entwicklung**

Ziel der Ausführungen ist es, die Rolle der Frauen im Umweltschutz und im Entwicklungsprozess zu stärken.

### **25. Kinder und Jugendliche und nachhaltige Entwicklung**

Angestrebt wird, Jugendliche und Kinder in Entscheidungsprozesse der Umwelt- und Entwicklungspolitik einzubinden.

## **26. Anerkennung und Stärkung der Rolle der eingeborenen Bevölkerungsgruppen und ihrer Gemeinschaften**

Das Kapitel enthält Festlegungen zur Verbesserung der Situation eingeborener Bevölkerungsgruppen und zur besseren Nutzung ihrer besonderen Kenntnisse.

## **27. Stärkung der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen - Partner für eine nachhaltige Entwicklung**

Es geht dabei um die Förderung unabhängiger Nichtregierungsorganisationen, deren Potential zur Umsetzung und kritischen Begleitung einer ökologisch vernünftigen und sozialverantwortlichen nachhaltigen Entwicklung genutzt werden soll.

## **28. Initiativen der Kommunen zur Unterstützung der Agenda 21**

Da viele der in der Agenda 21 angesprochenen Probleme und Lösungen auf Aktivitäten auf der örtlichen Ebene zurückzuführen sind, ist die Beteiligung und Mitwirkung der Kommunen ein entscheidender Faktor bei der Verwirklichung der in der Agenda enthaltenen Ziele. Alle Kommunalverwaltungen werden aufgefordert, in einen Dialog mit ihren Bürgern, örtlichen Organisationen und der Privatwirtschaft einzutreten und eine "kommunale Agenda 21" zu beschließen. Durch Konsultation und Herstellung eines Konsenses werden die Kommunen von ihren Bürgern und von örtlichen Organisationen, von Bürger-, Gemeinde-, Wirtschafts- und Gewerbeorganisationen lernen und für die Formulierung der am besten geeigneten Strategien die erforderlichen Informationen erlangen. Durch den Konsultationsprozess wird das Bewusstsein der einzelnen Haushalte für Fragen der nachhaltigen Entwicklung geschärft. Außerdem werden kommunalpolitische Programme, Leitlinien, Gesetze und sonstige Vorschriften zur Verwirklichung der Ziele der Agenda 21 auf der Grundlage der verabschiedeten kommunalen Programme bewertet und modifiziert.

## **29. Stärkung der Rolle der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften**

Das Kapitel enthält Festlegungen zur Stärkung der Position der Arbeiter und ihrer Gewerkschaften durch Ratifizierung einschlägiger internationaler Konventionen, die Einrichtung von Institutionen, Erarbeitung umweltschutzbezogener Kollektivverträge und die Durchführung von Bildungsmaßnahmen bis zum Jahr 2000.

## **30. Stärkung der Rolle der Privatwirtschaft**

Die Rolle von Unternehmen im Umweltschutz und in der Entwicklungspolitik durch Förderung umweltverträglicher Produktionsprozesse und Produkte sowie durch Förderung einer verantwortungsbewussten Unternehmerschaft wird im Einzelnen dargestellt.

## **31. Wissenschaft und Technik**

Das Kapitel enthält Festlegungen zur Verbesserung des Meinungsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Technologie, den politischen Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit sowie zur Förderung von Verhaltenscodices und Leitlinien im Bereich Wissenschaft und Technologie.

## **32. Stärkung der Rolle der Bauern**

Ziel ist, die Position der ländlichen Bevölkerung durch Dezentralisierung von Entscheidungsprozessen, Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Transfer von Kenntnissen über nachhaltige Bewirtschaftungstechniken zu stärken.

## **33. Finanzielle Ressourcen und Finanzierungsmechanismen**

In allgemeiner Form wird der Bedarf an Finanzmitteln zur Umsetzung der Agenda 21 dargestellt, die geeigneten Mechanismen zu deren Aufbringung und Bereitstellung sowie die Bedingungen für ihren möglichst wirkungsvollen Einsatz.

## **34. Transfer umweltverträglicher Technologien, Kooperation und Stärkung von personellen und institutionellen Kapazitäten**

Die Notwendigkeit internationaler, regionaler und nationaler Maßnahmen, die eine Verbreitung umweltfreundlicher Technologien erleichtern sollen, wird unterstrichen. Das Kapitel enthält Festlegungen zur Förderung technologischer Zusammenarbeit unter Beteiligung von Unternehmen wie Regierungen und zum Aufbau der zur Entwicklung und Anwendung von Technologien notwendigen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, technischen und Managementkapazitäten.

### **35. Die Wissenschaft im Dienst einer nachhaltigen Entwicklung**

Ausgeführt wird, wie Wissenschaft und Forschung auf die Herausforderungen reagieren sollen, die von Politik und Gesellschaft an sie herangetragen werden.

### **36. Förderung der Schulbildung, des öffentlichen Bewusstseins und der beruflichen Aus- und Fortbildung**

Die Ausrichtung der Schulbildung, der Öffentlichkeitsinformation und der beruflichen Bildung an den Problemen des Umweltschutzes und der Entwicklung wird im einzelnen erläutert.

### **37. Nationale Mechanismen und internationale Zusammenarbeit zur Stärkung der personellen und institutionellen Kapazitäten in Entwicklungsländern**

Das Kapitel enthält Festlegungen zur Entwicklung und Verbesserung der personellen und institutionellen Ressourcen, um die Festlegung der nationalen Prioritäten bei der Umsetzung der Agenda 21 zu fördern, eine entsprechende Neuorientierung und Prioritätensetzung in der technischen Zusammenarbeit zu erreichen und Umwelt- und Entwicklungsaktivitäten wirksamer aufeinander abzustimmen.

### **38. Internationale institutionelle Rahmenbedingungen**

Dargestellt werden institutionelle Vorkehrungen im System der Vereinten Nationen, um

- eine wirksame Umsetzung der Agenda 21 durch die UN-Organisationen sicherzustellen,
- den Politikbereich "Umwelt und Entwicklung" effizienter als bisher behandeln zu können sowie
- die Staaten auf geeignete Weise bei der Umsetzung der Agenda 21 unterstützen zu können.

### **39. Internationale Rechtsinstrumente und -mechanismen**

Die Ausführungen umfassen die

- Fortentwicklung des internationalen Umweltrechts unter Berücksichtigung entwicklungspolitischer Belange
- verstärkte Beteiligung der Entwicklungsländer an der Ausarbeitung internationaler Vereinbarungen,
- Verbesserung der Bedingungen für die wirksame Umsetzung internationaler Vereinbarungen
- Vermeidung und Beilegung internationaler Streitigkeiten.

### **40. Information für die Entscheidungsfindung**

Das Kapitel enthält Festlegungen zu folgendem Themen:

- Befriedigung des Datenbedarfs als Grundlage für Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung und
- Verbesserung der Verfügbarkeit der erforderlichen Informationen.

#### **Textnachweis:**

Auszug aus der Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, Umwelt & Entwicklung Bayern 1/97